

Sagt man — wenigstens in den höheren Schulen — auch schon an, das sozialistische Element im Betriebe der Spiele und sonstigen Leibesübungen außer Atem zu bringen. Die Erziehung zu sozialen Tugenden erfolgt ja schon durch das Spiel selbst; aber auch das gehört sicher, wenn sie zur Pflege der Spiele innerhalb einer Schülerricht Vereinigungen bilden, denen erlaubt wird, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten. Ferner, wenn zwischen einzelnen Schulen bestreitbare Partien sind, wie sie an den englischen Schulen ganz gewöhnlich sind. Gepreßt ist aus, daß auf den einzelnen Universitäten sich ein schöner Wettkampf in dieser Richtung regt, wenn wir in diesem Punkte auch noch weit zurück sind gegen England, wo gerade die studentischen Kreise an der Spitze der ganzen Bewegung stehen.

Das Gebiet der Leibesübungen ist dagegen noch nicht genügend ausgebaut; es sind das einzigen, die die Ergänzung des theoretischen Unterrichts dienen sollen. Es leuchtet ein, wie leicht auch der theoretische Unterricht so eingerichtet werden kann, daß er zu Körperlicher Betätigung auffordert, und ganz allgemein wird man wohl sagen dürfen, daß ein Unterricht sich um so erziehender gehalten wird, je mehr er diesen Grundzustand besitzt. Wie leben ja doch nicht alle Geister auf dieser Welt, sondern als überkundlich-künstlerische Doppelwesen, deren beide Seiten gleichmäßig entwickelt sein wollen. Und es geschieht zum Augen wünschte Ausbildung, wenn beim Unterricht danach versöhnen wird. So läuft sich z. B. Geographie, vaterländische Geschichte und Naturwissenschaftheit weit einanderholen lassen, wenn mit diesen Lehrgegenständen ein System von näherem und weiterem Zusammenhang in Verbindung gesetzt wird. Und der Unterricht in der Naturwissenschaft hat sich noch weiter sehr fruchtbar gestaltet, wenn er in seinem Betrieb auch eine Reihe elementarer Leibesübungen aus dem Gebiete der Werkstatt, wie des Gartens annehmen. Dadurch kann er das Verständnis der menschlichen Arbeit, sowohl für sich als für Naturwissenschaften, ganz außerordentlich vertiefen. Es wird ohne Zweifel auch noch die Zeit kommen, wo keine Schule ohne solche Übungen wird, fesseln dürfen. Was auch der körperliche Gewinn bei ihnen nicht so groß sein, wie bei den Spießen und freien Leibesübungen, so ist er doch auch nicht zu unterschlagen; in geistiger Beziehung aber lassen sich diese Übungen, wenn der theoretische Unterricht sie nur zu verwerfen versteht, ebenso anregend gestalten, wie die Spiele. Gewiß bleibt also zunächst noch Manches zu wünschen übrig; aber andererseits ist doch nicht zu verkennen, daß wir uns neuverwirkt, wenn auch vorläufig nur von vereinzelten Quellen aus und lediglich noch auf dem Wege freiwilliger Organisation, dem Idealreiche nähern, dessen baldige Verwirklichung für das Wohl unserer Jugend auch Inntheit zu wünschen ist; nämlich einer auf volksschulischer Grundlage aufgebauten naturgemäßen Erziehung, die den Körper nicht über dem Geiste vernachlässt.

Deutsches Reich.

C. H. Berlin, 28. Januar. Bekanntlich liegt dem Reichstag ein Gesetz-Entwurf über die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vor. Nach Artikel 6 dieses Entwurfs sollen im Abjahr 1 des §. 42b der Gewerbe-Ordnung die Worte „auf Grund eines Gemeindebeschlusses“ gestrichen werden. Der Magistrat bat nun den Reichstag ergriffen, von dieser Streichung Abstand zu nehmen, und begründet dieses Ergriffen in einer Denkschrift, die zweifellos für alle größeren Kommunen von Interesse ist. Der Magistrat weist nämlich darauf hin, daß während jetzt die höheren Verwaltungsbehörden „auf Grund eines Gemeindebeschlusses“ den haushaltmäßigen Gewerbebetrieb Einheimischer von einer Erlaubnis abhängig machen können, die ebenso wie die Erteilung eines Wunderamtsbescheides verlangt werden kann, nach dem vorliegenden Entwurf die Entscheidung darüber, ob eine solche Verhinderung stattfinden soll, lediglich durch die höhere Verwaltungsbörde ohne Mitwirkung der Gemeindebehörden getroffen werden soll. Diese Ausübung der Verhinderung der höheren Verwaltungsbörde durch die Gemeindebehörden scheint dem Magistrat weder durch die Wirkungen derjenigen gesetzlichen Bestimmung, noch durch die tatsächlichen Verhältnisse begründet. Die Motive führen an, daß bisher von der Bedürftigkeit zur Erfüllung der entsprechenden Anordnung nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden sei, und schließen daraus, daß dies wesentlich auf Mängel des gesetzlichen Bestimmung zurückzuführen sei. Der Magistrat kann dies nicht zugeben, er ist vielmehr der Meinung, daß die örtlichen Verhältnisse sehr verschiedenartige seien und daß an einem Platze sehr wohl Veranlassung vorliege, einen, den haushaltmäßigen Gewerbebetrieb Einheimischer zu beschränken, während dieser Betrieb in anderen Orten als sehr nützlich und notwendig zu erweisen. Gerade dies sei erforderlich, nicht schadlosbleiben, sondern genau unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse zu verfahren. Neben verkehrspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Rücksichten sei die Frage der Verfolgung der Verhinderung mit Gewerbeverhältnissen der verschiedenen Art, seien die Gewerbeverhältnisse zahlreicher, durch den Handel im Umherziehen ihres Lebensunterhalts freiliegender Nomadenleben ins Auge zu lassen; daß hierzu vornehmlich die Gemeindebehörden geeignet seien, bedürfe seiner Ausführung, zumal da die letzteren in der Regel nicht in der Gemeinde, um deren Interessen es sich handelt, ihren Sitz haben und daher auch weniger zur Bereitstellung der localen Verhältnisse befähigt seien, als die Gemeindebehörden. Nur der Ueberstimmeingriff beider Behörden werde in der vorliegenden Frage unter Berücksichtigung der polizeilichen und sozialen Anforderungen entschieden werden müssen. Daß diejenige gesetzliche Bestimmung Wirkstunde geprägt habe, sei dem Magistrat nicht bekannt geworden, auch nicht durch die Meinung der Vorlage bemerkt. Der Magistrat bestreitet darüber, daß die höheren Verwaltungsbörden in der Sage seien, die örtlichen Verhältnisse besser und objektiver zu bewerten, als die Gemeindebehörden. — So würden wohl die Magistrate der meisten Kommunen denken.

H. Berlin, 28. Januar. Nachdem der Bundesrat in seiner letzten Sitzung den auf Grund des §. 105d der Gewerbeordnung zu erlassenden Aufnahmeschreiften für die Sonntagsgrube in Industrie und Handwerk, sowie der Kaiserl. Erkennung über die Inkraftsetzung der auf die letzteren Erwerbsbezüge bezüglichen Sonntagsgrubenverordnungen genehmigt hat, wird die Veröffentlichung dieser Bundesratsbeschluß in nächster Zeit erfolgen. Damit wird ein Werk zum Abschluß gebracht werden, das langwierige Arbeiten verursachte. Die Notiz zur Gewerbeordnung, welche die Sonntagsgrubenverordnungen enthält, datiert vom 1. Juni 1891. Der Hauptteil ihrer Bestimmungen trat mit dem 1. April 1892 in Kraft. Die Inkraftsetzung der Sonntagsgrubenverordnungen war besonders laufenden Verordnungen vorbehalten. Eine solche erfolgte zunächst für das Handelsgericht. Für dieses griff die Sonntagsgrube mit dem 1. Juli 1892 Platz. Die Erfahrungen jedoch, welche man mit diesem verhältnismäßig schnellen Inkraftsetzen gemacht hatte, ließen es zweckmäßig erscheinen, vor der Ausdehnung der Sonntagsgrube auf Industrie und Handwerk eingehende Überlegungen bei den einzelnen Gewerbebezügen anzustellen, damit nicht etwa unbedingt notwendige Rebeiten, die über Natur nach nicht unter die gesetzliche Ausnahme des §. 105d fallen, an Sonn- und Festtagen verhindert werden. Es wurden deshalb, nachdem im Reichsrat des Amtes die Vorarbeiten fertiggestellt waren, mit Vertretenen der einzelnen Gewerbebezüge aus dem Kreis der Arbeitgeber,

wie der Arbeitnehmer in Berlin Conferenzen abgehalten, in denen die Vorarbeiten den grundlegenden Besprechungen unterlagen wurden. Auf Grund dieser Besprechungen wurden die Ausnahmeschreiften für die meisten Gewerbebezüge festgestellt. Für einzelne konnten sich die Arbeiten auf schwierigem Wege erledigen lassen. Jedoch in keinem Gewerbebezirk, der an der Frage Interesse hat, angehoben gelassen. Außerdem kann noch die einzige konzentrierte sich die Ausnahmeschreiften für die einzelnen Gruppen nach einander des Vorwesens. In dieser ist nunmehr zu einem endgültigen Beschluss gekommen. Die Industrie kostet, daß nachdem die Vorarbeiten zur Inkraftsetzung der auf die Sonntagsgrubenverordnungen so gründlich ausgearbeitet sind, insbesondere Betriebsordnungen aus den leichteren für sie nicht erwachsen werden.

* Berlin, 28. Januar. Wie die „Post“ mitteilte, hat Prof. Dr. Stumm den Professor Adolf Wagner aufzufordern lassen, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v. Stumm überläßt daher das Urteil über die Person und das Verhalten Wagner's allen anständigen Deutschen. Prof. Dr. Wagner sendet mit Bezug hierauf der „Post“ nachstehende Erklärung:

„Die Würde des „Post“ über Freiherrn v. Stumm und mich in der geistigen Abhandlung nicht mit mir belastet zu sein, entweder die in seiner Erklärung vom 24. Januar enthaltenen beklagenden Äußerungen zurückzunehmen oder die unter Kreuzmännern übliche Gewissensbisse zu gewähren. Professor Wagner habe die Herabsetzung abgelehnt; Freiherr v